



Landratsamt Erzgebirgskreis • Paulus-Jenisius-Str. 24 • 09456 Annaberg-Buchholz  
02000

Landrat  
Referat Kreistag/Wahlen

Frau Kreisrätin  
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Helmert  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A0.09  
Telefon: 03733 831-1012  
Telefax: 03733 831-1028  
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen:  
Datum: 13.06.2016

## Gewässerverunreinigung

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kahl,

Sie hatten einige Anfragen zur Verunreinigung des Dorfbaches Zschorlau am 21.04.2016, die ich wie folgt beantworte:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Wasserbehörde wurde am 21.04.2016, 11:00 Uhr telefonisch vom Fischereiaufseher, Herrn Lehmann, unterrichtet, dass durch eine Wasserbaustelle im Zschorlaubach das Gewässer bis Aue verunreinigt sei, ohne Wasserhaltung gebaut würde und bis Aue alles tot sei.

Die untere Wasserbehörde hatte durch ein Versehen der Gemeindeverwaltung Zschorlau, die auch Empfänger der wasserrechtlichen Genehmigung war, keine Kenntnis vom Baubeginn.

Um 11:05 Uhr wurde der Auftraggeber, die Gemeinde Zschorlau, von der Anzeige informiert.

Um 12:15 Uhr war ein Beschäftigter der unteren Wasserbehörde vor Ort. Die hier Verantwortlichen für die Baustelle waren ebenfalls anwesend.

Da die Anzeige von Herrn Lehmann bezüglich Gewässerverunreinigung und fehlender Wasserhaltung so bestätigt werden konnte, war sofortiges Handeln geboten. Es war festzustellen, dass neben der Gewässerverunreinigung auch gegen schadensursächliche Nebenbestimmungen (Wasserhaltung und Baustraße zum Gewässer) der wasserrechtlichen Genehmigung verstoßen wurde.

Die untere Wasserbehörde verfügte sofort einen mündlichen Baustopp mit der Maßgabe, dass erst weitergebaut werden darf, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zum Gewässerschutz hierfür geschaffen und durch die untere Wasserbehörde abgenommen wurden. Der Baustopp wurde befolgt.

Diese Abnahme erfolgte unter Hinzuziehung externen Sachverständigen am 25.04.2016, 09:00 Uhr. Der am 21.04.2016 verfügte Baustopp konnte aufgehoben werden.

**Sprechzeiten:**  
Montag 08:00 – 12:00  
Dienstag 08:00 – 18:00  
Mittwoch 08:00 – 12:00  
Donnerstag 08:00 – 18:00  
Freitag 08:00 – 12:00  
und nach Vereinbarung

**Kontakt:**  
Telefon: 03733 831-0  
Zentrales Telefax: 03733 22164  
Internet: [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)  
E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Bankverbindung:**  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

Die Defizite, welche zur Gewässerverunreinigung geführt haben, lagen in einer unsachgemäßen Bautätigkeit durch Verstoß gegen Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Zum „Sterben der Fischbrut“ durch die Gewässerverunreinigung hat sich das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Fischereibehörde auf unsere Nachfrage wie folgt geäußert:

Der Zschorlaubach ist ein Gewässer der Forellenregion mit einem durchaus recht guten Bachforellenbestand. Ein Vorkommen des Edelkrebse (wie von Herrn Lehmann angezeigt) kann anhand der Auswertung der Befischungsergebnisse aus dem Fischartenkataster nicht bestätigt werden.

Die durch unsachgemäßes Bauen im Zschorlaubach hervorgerufene starke Verunreinigung des Wassers durch Erdstoff- und Sedimenteinträge beeinträchtigt in erheblichem Maße sowohl den Fließgewässerlebensraum als auch die darin vorkommende Aquafauna. Zum einen wird durch Ablagerungen das Interstitial als Lebensraum und Nahrungsgrund so zugesetzt, dass es seine Funktionalität im betroffenen Bereich über einen längeren Zeitraum verliert. Zum anderen können die durch die massive Trübung des Wassers entstehenden Sauerstoffdefizite zum Tod der sich im Zschorlaubach befindlichen wassergebundenen Organismen führen.

In welchem Ausmaß am 21.04.2016 Schädigungen des Fischbestandes des Zschorlaubaches eingetreten sind, kann seitens der Fischereibehörde jedoch nicht beantwortet werden. Im Ergebnis sind diese auch nicht nachweisbar.

Durch den natürlichen Selbstreinigungsprozess des Gewässers und die außergewöhnlich stark erhöhte Wasserführung durch die Regenfälle der letzten Tage regeneriert sich das Gewässer selbst, so dass es nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde keiner weiteren Anordnungen bedurfte.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel